

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Veröffentlichung des Vorentwurfs der 17. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf auf Gemarkung Untermettingen für den Bereich

„Solarpark Raßbach“

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal hat am 30.03.2026 in öffentlicher Sitzung nach § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss der 17. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Untermettingen gefasst. In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den Vorentwurf der 17. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Um die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen, ist ein zügiger und konsequenter Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Angesichts der Potenziale in Baden-Württemberg kommt der solaren Energiegewinnung dabei eine Schlüsselrolle zu. Neben dem Ausbau der Photovoltaik (PV) auf Dachflächen und Parkplätzen ist im KlimaG BW insbesondere der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Auch die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und mit der Erschließung regenerativer Energiequellen die Energiewende vorantreiben.

Auf der Gemarkung Untermettingen, südlich des Weilers Raßbach, befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die sich aufgrund von Größe, Zuschnitt, Lage, Einsehbarkeit und Anbindung gut für die Errichtung eines Solarparks eignet. Der Eigentümer und derzeitige Bewirtschafter der Fläche möchte diese an die iAccess Energy GmbH aus Freiburg verpachten. Auf rund 5,28 ha soll eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden, die mit einer Gesamtleistung von ca. 7,4 MWp rund 2.100 Haushalte versorgen kann.

Seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 gelten Freiflächen-PV-Anlagen als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Da für die geplante Freiflächen-PV-Anlage keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Raßbach“ erforderlich.

Die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf gehört dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Oberes Schlüchtal an. Im Flächennutzungsplan (FNP) des GVV aus dem Jahr 1985 ist der Vorhabenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der FNP im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB punktuell geändert. Infolge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt parallel ebenfalls im zweistufigen Regelverfahren.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (ca. 5,28 ha, Flst. Nr. 3457) befindet sich im Süden der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, auf Gemarkung Untermettingen. Der Untermettinger Ortskern liegt in rund 3 km Entfernung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 400 m Entfernung im Weiler Raßbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ühlingen-Birkendorf, 11.04.2026

Tobias Gantert

Verbandsvorsitzender des GVV Oberes Schlüchttal